

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer des BPT Mail Forums,

bereits am 28. 6. 2002 hatten wir an dieser Stelle über anstehende Änderungen im Futtermittelgesetz berichtet. Nunmehr hat der Gesetzesentwurf konkrete Konturen angenommen, die Gesetzesänderungen werden in Kürze in Kraft treten (eine Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist bislang nicht erfolgt).

Die Änderungen betreffen vor allem § 17 Abs. 5 des Futtermittelgesetzes (FMG):

Nach dieser Regelung bestanden bereits in der Vergangenheit Meldepflichten für Futtermittelhersteller; diese wurden nunmehr verschärft und der Kreis der Meldepflichtigen erweitert. Gab es eine Meldepflicht der betreffenden Unternehmen bislang nur bei Kenntnis über schwerwiegende Gesundheitsgefahren, so wird in Zukunft lediglich das Vorliegen des Grundes zu einer entsprechenden Annahme die Meldepflicht auslösen - diese trifft nach § 17 Abs. 5 Satz 2 FMG auch "Personen, die für die Überwachung der Hygienebedingungen in Tierhaltungen zuständig sind, insbesondere bestandsbetreuende Tierärzte".

War es bislang erforderlich, dass die Verfütterung eines mit unerwünschten Stoffen belasteten Futtermittels bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung eine Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit darstellt, wird zukünftig die bloße Möglichkeit ausreichen ("darstellen kann").

Mit § 17 Abs. 5 Satz 3 wird sichergestellt, dass eine Unterrichtung in diesem Sinne - sei es durch den Tierarzt oder das Unternehmen - von der zuständigen Behörde nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Mitteilenden oder für die Einleitung eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Mitteilenden verwendet werden darf. Damit ist eine "Immunität" des Anzeigenden gegeben!

Das allerdings bedeutet nicht, dass auch eine Vernachlässigung der Meldepflicht sanktionslos bleibt: Es stellt nach § 21 Abs. 1, Ziffer 11 a, eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn die Meldepflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Alle betroffenen Praktikerinnen und Praktiker werden dringend gebeten, die neuen gesetzlichen Bestimmungen im Futtermittelrecht genau zu beachten!

Mit freundlichen Grüßen

Michael Panek

Rechtsreferat
Bundesverband Praktischer Tierärzte e.V.
Hahnstr. 70, 60528 Frankfurt
Tel. 069/66 98 18-0
Fax. 069/666 81 70
bpt.panek@tieraerzteverband.de